

## IHK-Information

---

# Private Arbeitsvermittlung

---

### 1. Was ist private Arbeitsvermittlung?

Private Arbeitsvermittlung ist die Zusammenführung von arbeitssuchenden oder ausbildungssuchenden Personen mit Arbeitgebern, mit dem Ziel Arbeitsverhältnisse zu begründen (§ 35 Abs. 1 SGB III).

### 2. Gewerberechtliche Voraussetzung

Jede natürliche oder juristische Person kann seit dem 27. März 2002 ohne Erlaubnis als gewerblicher Arbeitsvermittler am Markt tätig sein. Erforderlich ist neben den unten aufgeführten Voraussetzungen lediglich eine Anzeige beim Gewerbeamt (§ 14 Abs. 1 GewO).

### 3. Sozialrechtliche Voraussetzungen

#### 3.1 Der Vertrag

Die private Arbeitsvermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, der zwischen dem Vermittler und dem Arbeitssuchenden oder einem Arbeitgeber abgeschlossen wird.

#### Anforderungen an den Vertrag:

- Der Vertrag zwischen Vermittler und Arbeitssuchenden bedarf der schriftlichen Form
- Der Vertragsinhalt ist dem Arbeitssuchenden in Textform mitzuteilen.  
(BGB § 126b Textform: „Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.“)
- Für den Vertrag zwischen Vermittler und Arbeitgeber ist die Schriftform zwar nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert.
- Regelung der Vergütung
  - Mit Arbeitgebern kann die Vermittlungsvergütung frei vereinbart werden.
  - Für die Vermittlung von Arbeitssuchenden gilt Punkt 3.3
- Rücktritts- und Kündigungsrechte regeln

#### Der Vermittlungsvertrag ist ungültig, wenn:

- die Höchstgrenze der Vermittlungsvergütung überschritten wird,

## IHK-Information

---

- Vergütungen für Leistungen entgegengenommen werden, die zur Leistung der Vermittlung gehören, z. B. Vergütung für Tests, die die Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitssuchenden betreffen,
- die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird,
- die Zahlung von Vergütungen durch Ausbildungssuchende vereinbart ist und
- vereinbart ist, dass sich Arbeitssuchende, Arbeitgeber oder Ausbildungssuchende nur an einen bestimmten Vermittler wenden dürfen.

### 3.2 Besonderheiten bei der Ausbildungsvermittlung

Für die Vermittlung von Ausbildungssuchenden gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen folgende Besonderheiten:

- Leistungen für die Vermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden (§ 296 a SGB III). Wird entgegen dieser Vorschrift eine solche Vereinbarung zwischen dem Vermittler und dem Ausbildungssuchenden geschlossen, ist diese unwirksam.
- Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Vermittler, die eine Zahlung des Ausbildungssuchenden vorsieht, sind ebenfalls unwirksam.

### 3.3 Die Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Vermittlung und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.

- Für die Vermittlung von Arbeitssuchenden darf die Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer höchstens 2.000 Euro betragen.
- Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX kann die Vergütung bis zu 2.500 Euro betragen, wenn ein **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** der Arbeitsagentur vorgelegt wird.
- Bei der Vermittlung von Au-Pair-Verhältnissen darf die Vermittlung höchstens 150 Euro betragen.
- Durch eine Rechtsverordnung kann für bestimmte Berufe oder Personengruppen wie Sportler oder Künstler etwas anderes bestimmt sein.
- Arbeitssuchende, die dem Vermittler einen **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** vorlegen, können die Vergütung in Teilbeträgen zahlen.
- Die Vergütung kann nach Vorlage des **Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins** bis zur Zahlung durch die Agentur für Arbeit ausgesetzt werden.
- **Der Vermittler darf keinen Vorschuss verlangen bzw. entgegennehmen.**

### 3.4 Vermittlung mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)

Mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt die Agentur für Arbeit einem Arbeitssuchenden, dass seine Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gefördert werden kann.

## IHK-Information

---

In dem Gutschein werden Ziele und Inhalte der Förderung festgelegt und eine Förderzusage erteilt. Der Arbeitssuchende kann sich mit dem Gutschein selbst einen oder mehrere Arbeitsvermittler suchen.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann von der Agentur für Arbeit zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Bei erfolgreicher Vermittlung erhält der private Arbeitsvermittler von der Agentur für Arbeit eine Vergütung.

### 3.4.1 Voraussetzungen für die Vergütung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

- Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Vereinbarung einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten
- Vermittlung innerhalb der zeitlichen Begrenzung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins
- Der Arbeitssuchende darf bei dem Arbeitgeber während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung nicht länger als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Ausnahme: Schwerbehinderte)
- **Der Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn infolge der Vermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.**

### 3.4.2 Antrag an die zuständige Agentur für Arbeit auf Zahlung der Vergütung

Die Vergütung des Vermittlers wird in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Der Vermittler bekommt die Vergütung unmittelbar von der Bundesagentur für Arbeit. Die Zahlung der ersten Rate bzw. des einmaligen Betrages von 1.000 Euro und ggf. des Restbetrages muss der Vermittler jeweils bei der Agentur für Arbeit beantragen, die den Vermittlungsgutschein ausgestellt hat. Die Antragsformulare können dem Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden (<http://www.arbeitsagentur.de>).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original
- Vermittlungsvertrag mit dem Arbeitnehmer in Kopie
- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers oder entsprechende andere Nachweise im Original
- Gültige Gewerbeanmeldung für eine Tätigkeit als Arbeitsvermittler in Kopie (Entfällt bei Beteiligung nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilnahme schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.)
- Eine gültige Trägerzulassung

## IHK-Information

---

### 3.4.3 Eine Vergütung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins erfolgt nicht, wenn

- der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung beauftragt ist,
- die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war,
- das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist,
- der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist oder
- der Vermittler nicht als Träger der Arbeitsförderung zugelassen (zertifiziert) ist.

### 4. Zulassung von Trägern der Arbeitsförderung

Zur Sicherung von Qualität und einheitlicher Mindeststandards bedürfen alle Träger der Arbeitsförderung seit 1. Januar 2013 die Zulassung durch eine **fachkundige Stelle**, wenn sie selbst Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. **Eine Zulassung brauchen demnach auch private Arbeitsvermittler**, die über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) der Agentur für Arbeit tätig werden.

Wer keine Zulassung besitzt, darf zwar weiterhin als privater Arbeitsvermittler tätig sein, kann aber seine Leistungen nicht von der Agentur für Arbeit vergüten lassen.

Die fachkundigen Stellen werden von der Deutsche Akkreditierungsstelle anerkannt und überwacht und sind in einem Verzeichnis auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit zusammengefasst.

Privaten Arbeitsvermittler lassen sich von einer fachkundigen Stelle ihrer Wahl zertifizieren.

Entsprechend § 178 Sozialgesetzbuch III und § 2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV sind für die Zulassung folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- Kenntnisse über Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- personelle und fachliche Eignung,
- ein Qualitätssicherungssystem und
- angemessene vertragliche Vereinbarungen mit den Arbeitssuchenden insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte.

Wir empfehlen den betroffenen Arbeitsvermittlern, sich bei mehreren fachkundigen Stellen ein Angebot einzuholen, sich für eine Stelle zu entscheiden und dort die Zulassung zu beantragen. Welche Unterlagen bei der fachkundigen Stelle einzureichen sind, ergibt sich aus § 2 der Zulassungsverordnung. Lassen Sie sich von Ihrer fachkundigen Stelle über die Einzelheiten beraten.

## IHK-Information

---

### 5. Behandlung der erlangten Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten unterliegt § 298 SGB III i. V. m. den Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder.

### 6. Rechtsgrundlagen

siehe [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) unter den in den Klammern aufgeführten Abkürzungen

- Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB 3)  
besonders §§ 45, 176ff, 296
- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – (AZAV)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder

### 7. Weitere Informationen finden Sie unter:

- [www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de) unter Dokumenten-Nr. 114928
- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter > Institutionen > Träger > Akkreditierung und Zulassung
- <http://dakks.de> (Deutsche Akkreditierungsstelle)

### Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Weitere IHK-Informationen finden Sie unter [www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de) (Stichwort: Publikationen).